

Kantonaler Richtplan

Trassensicherung Bahnkorridor Teufen Anpassung Kapitel V.3.2

Erläuterungen und Richtplananpassung

13. Februar 2024 / Stand Vernehmlassung

Inhalt

1	Einleitung	3
1.1	Anlass	3
1.2	Richtplannerfordernis	3
1.3	Gegenstand der Richtplananpassung	3
1.4	Verfahren für die Richtplananpassung	4
1.5	Ziel und Zweck des Berichts	4
2	Umsetzung in die Richtplanung	4
2.1	Kantonaler Richtplan	4
2.2	Richtplananpassung Kapitel V. 3.2	4
3	Auswirkungen auf Raum und Umwelt	6
4	Koordination der Verfahren	7
4.1	Koordination zwischen Richtplanung und Projekt	7
4.2	Vorprüfung Bund	7
4.3	Ergebnis der Mitwirkung	7

1 Einleitung

1.1 Anlass

Eine Durchmesserlinie mit attraktiven Reisezeiten, Halbstundentakt im S-Bahn-Verkehr, Viertelstundentakt im Abschnitt Trogen-Teufen (ev. Verlängerung in Hauptverkehrszeiten bis nach Gais) und optimalen Anschlüssen an die Intercity-Züge: Das sind die Ziele für das künftige Angebot der Appenzeller Bahnen (AB) zwischen Appenzell, St.Gallen und Trogen. Damit die AB das künftige Angebot mit Zeithorizont 2035 unter den genannten Rahmenbedingungen fahren können, ist eine Kreuzungsmöglichkeit im Raum Sternen/Stofel bis Bahnhof Teufen unabdingbar.

Im Rahmen der vom Bundesamt für Verkehr (BAV) in Auftrag gegebenen Korridorstudie vom 8. Juli 2021 wurden die möglichen Varianten geprüft. Die oberirdische Variante Doppelspur zwischen Teufen und Stofel erwies sich als jene Variante mit dem klar besten Kosten-Nutzen-Verhältnis. Diese Variante innerhalb des bestehenden Strassenkörpers ist im kantonalen Richtplan bereits festgesetzt. Eine von der Gemeinde Teufen aktuell bevorzugte Tunnellösung ist gemäss der Korridorstudie unter bestimmten Rahmenbedingungen machbar. Als Alternative zur oberirdischen Doppelspur kann eine Tunnellösung jedoch nur im Interesse des Bundes und des Kantons und der AB sein, wenn die übergeordneten Ziele der Taktverdichtung und einer verbesserten Anschlussqualität insbesondere im Knoten St.Gallen auf dem Abschnitt St. Gallen-Teufen-Gais-Appenzell gewährleistet werden. Der Variante "Tunnel" kann der Kanton demnach nur zustimmen, wenn die aufgeführten übergeordneten Zielsetzungen erreicht werden. Die Vereinbarkeit der Variante "Tunnel" mit den öffentlichen Interessen von Bund und Kanton und somit die Betriebstauglichkeit kann zum heutigen Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden. Am 15. Mai 2022 haben die Stimmberechtigten der Gemeinde Teufen einer Initiative für die Ausarbeitung eines Objektkredites für eine Tunnelvariante zugestimmt. Die Planung ist in Bearbeitung. Unabhängig von den weiteren Entscheidungen soll die Variante "Tunnel" ebenfalls im kantonalen Richtplan verankert werden.

1.2 Richtplanerfordernis

Grössere Infrastrukturvorhaben wie neue Bahntunnels gelten als Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt gemäss Art. 8 Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700). Demnach bedürfen solche Vorhaben einer Grundlage im Richtplan. Die Festlegung des Vorhabens im kantonalen Richtplan bezweckt die räumliche Sicherung des Korridors für den Bahntunnel sowie die verkehrliche Abstimmung mit dem Verkehrsnetz. Die oberirdische Variante Doppelspur zwischen Teufen und Stofel ist im kantonalen Richtplan bereits festgesetzt. Die Variante "Tunnel" ist noch nicht im kantonalen Richtplan aufgenommen. Es besteht noch kein Projekt als Grundlage für den Richtplaneintrag. Das Projekt ist in Bearbeitung. Die Variante soll deshalb mit dem Koordinationsstand "Zwischenergebnis" im kantonalen Richtplan aufgenommen werden. Als Basis für eine allfällige Umsetzung des Vorhabens ist ein Eintrag im Koordinationsstand einer «Festsetzung» erforderlich.

1.3 Gegenstand der Richtplananpassung

Gegenstand der Richtplananpassung bildet ein möglicher Korridor für ein Bahntunnel zwischen dem Bahnhof Teufen und dem Raum Sternen/Stofel.

1.4 Verfahren für die Richtplananpassung

Das Verfahren für die Anpassung des kantonalen Richtplans richtet sich nach Art. 10 der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1). Die Genehmigung des kantonalen Richtplans erfolgt gestützt auf Art. 11 RPV durch den Bundesrat oder das eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK).

Bei der vorliegenden Richtplananpassung handelt es sich um eine Einzelanpassung. Das Verfahren auf der kantonalen Stufe ist in Art. 13 des Baugesetzes (BauG; bGS 721.1) geregelt. Zur Vornahme von Einzelanpassungen als förmliche Planänderungen ist der Regierungsrat zuständig. Er kann die Mitwirkung auf die betroffenen Gemeinden, Planungsträger und Interessenverbände beschränken (Art. 13 Abs. 2).

1.5 Ziel und Zweck des Berichts

Der vorliegende Bericht dient dazu, den Richtplaneintrag «Zwischenergebnis» herzuleiten und zu begründen. Der Bericht ist eine Beilage zu den behördenverbindlichen Bestandteilen des Richtplans.

2 Umsetzung in die Richtplanung

2.1 Kantonaler Richtplan

Mit vorliegender Richtplananpassung wird die Variante "Tunnel" als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen. Die Richtplankarte und die Erläuterungen im Kapitel V 3.2, Bauvorhaben werden als behördenverbindliche Bestandteile des Richtplans entsprechend angepasst.

2.2 Richtplananpassung Kapitel V. 3.2

Die Richtplananpassung des Kapitels V. 3.2 wird nachfolgend dargelegt.

Kapitel V.3.2, Bauvorhaben

1. Richtplanaufgabe

Die wichtigsten raumrelevanten Bauvorhaben sind in den kantonalen Richtplan aufzunehmen und mit den anderen Nutzungen zu koordinieren.

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Die Transportunternehmen haben im Rahmen der Aktualisierung der Grundlagen für die Richtplanung im Jahr 2014 ihre geplanten Bauvorhaben angegeben. Im Zusammenhang mit der Taktverdichtung auf dem Abschnitt St. Gallen-Teufen-Gais-Appenzell (Halbstundentakt im S-Bahn-Verkehr, Viertelstundentakt im Abschnitt Trogen-Teufen und optimalen Anschlüssen an die Intercity-Züge) ist u.a. ein Infrastrukturausbau in der Gemeinde Teufen nötig. Das Bundesamt für Verkehr (BAV) hat in dieser Thematik eine Korridorstudie (2021) erstellt. Die erarbeitete Korridorstudie zeigt auf, dass in der Gemeinde Teufen eine Kreuzungsmöglichkeit im Raum Sternen/Stofel bis Bahnhof Teufen notwendig ist.

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1

An der Weiterbearbeitung der Bauvorhaben im Rahmen der Zusammenführung der öffentlichen Verkehrsverbindungen in und um St.Gallen wie insbesondere der Bildung von Durchmesserlinien, der Doppelspur Dorf Teufen sowie an der Einbindung der Agglomeration St.Gallen in die Bahnprojekte des Bundes besteht ein kantonales Interesse.

In Bezug auf die Kreuzungsmöglichkeit im Raum Sternen/Stofel bis Bahnhof Teufen wird die oberirdische Doppelspur zwischen Teufen und Stofel in der Korridorstudie des BAV als Variante mit dem klar besten Kosten-Nutzen-Verhältnis ausgewiesen. Die Bestvariante «Tramdoppelspur Teufen» gewährleistet das öffentliche Interesse von Bund und Kanton. Eine von der Gemeinde Teufen aktuell bevorzugte Tunnellösung ist je nach Ausbaustandard der Schieneninfrastruktur beziehungsweise des Bahntunnels gemäss der Korridorstudie des BAV unter bestimmten Rahmenbedingungen machbar. Eine Tunnellösung muss im Interesse des Bundes und des Kantons die übergeordneten Ziele der Taktverdichtung und einer verbesserten Anschlussqualität am Knoten St.Gallen auf dem Abschnitt St. Gallen-Teufen-Gais-Appenzell gewährleisten. Der Variante "Tunnel" kann der Kanton demnach nur zustimmen, wenn die aufgeführten übergeordneten Zielsetzungen erreicht werden. Die Vereinbarkeit der Variante "Tunnel" mit den öffentlichen Interessen von Kanton und AB und somit die Betriebstauglichkeit kann zum heutigen Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden. Die Realisierung eines betriebskonformen Bahntunnels ist gegenüber der Variante «Tramdoppelspur Teufen» technisch und auch finanziell deutlich aufwändiger. Ausbauten, welche über die Bestvariante «Tramdoppelspur Teufen» hinausgehen – etwa eine betriebsfähige Tunnellösung, sind deshalb vollumfänglich durch Dritte im Rahmen einer Zusatzfinanzierung sicherzustellen. Sowohl der Bund als auch der Kanton beteiligen

sich in Anbetracht der Erkenntnisse aus der Korridorstudie des BAV nur im Rahmen der "Ohnehin-Kosten" der Bestvariante "Tramdoppelspur Teufen" an der Finanzierung der Variante "Tunnel".

4. Abstimmungsanweisungen

4.1

An der Weiterbearbeitung der folgenden Bauvorhaben für den öffentlichen Verkehr besteht ein kantonales Interesse:

- | | |
|---|---------------------------------|
| - Appenzeller Bahnen: Neubau der Durchmesserlinie Appenzell–St.Gallen–Trogen (DML) | Festsetzung |
| - Appenzeller Bahnen: Neubau Tramdoppelspur Teufen, oder Alternativvariante Tunnel (Bund und Kanton beteiligen sich aufgrund der Erkenntnisse aus der Korridorstudie des BAV nur im Rahmen der "Ohnehin-Kosten" der Bestvariante "Tramdoppelspur Teufen" an der Finanzierung der Variante "Tunnel") | Festsetzung
Zwischenergebnis |
| - Appenzeller Bahnen: Optimierung/Massnahmen zwecks Fahrzeitverkürzung auf der Strecke St.Gallen–Appenzell (u.a. Doppelspur Eggli, Gais) | Festsetzung |
| - Appenzeller Bahnen/PostAuto: Umgestaltung Bahnhof Heiden zwecks kombinierte Lösung Bahn/Postauto (perrongleicher Umstieg) | Festsetzung |
| - Appenzeller Bahnen: Neubau Instandhaltungszentrum für Rollmaterial in Appenzell | Festsetzung |
| - Postauto/Appenzeller Bahnen: Anpassung Haltestelleninfrastruktur und Wendemöglichkeit in Lustmühle, Verkürzung der Postautolinie Herisau–Hundwil–Stein–St.Gallen. Anbindung neu an die DML in der Lustmühle, Taktverdichtung zum Halbstundentakt auf ca. 2023 | Zwischenergebnis
Festsetzung |
| - Bahnhof Herisau: Neubau Bushof Herisau, Umgestaltung Strassenführung, Verlegung/Neubau AB-Bahnhof, Arealentwicklung | |
| - Bahnhöfe/Haltestellen: hindernisfreier Zugang zu Bahnhöfen/Haltestellen und Fahrzeugen bis Ende 2023 | Festsetzung |

3 Auswirkungen auf Raum und Umwelt

Die Auswirkungen auf Raum und Umwelt können erst auf der Grundlage eines konkreten Projekts samt Umweltverträglichkeitsbericht geprüft werden.

4 Koordination der Verfahren

4.1 Koordination zwischen Richtplanung und Projekt

Für die vorliegende Richtplananpassung als Zwischenergebnis ist keine Projektkoordination zwischen der Richtplanung und dem Projekt nötig. Die Verfahrenskoordination ist in allfälligen weiteren Projektschritten zu klären. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist die Abstimmung zwischen Richtplanung und Auflageprojekt zwingend sicherzustellen.

4.2 Vorprüfung Bund

Wird nach der Vorprüfung ergänzt.

4.3 Ergebnis der Mitwirkung

Wird nach der Mitwirkung ergänzt.